

med

Recht, Steuern, Betrieb – Informationen für Gesundheitsberufe und -unternehmen



Schwerpunkt

Corona- Impfung

**Was Sie rechtlich
beachten müssen**

SEITE 4



Tim Müller
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Medizinrecht bei Ecovis in
München

Warum Sie reden sollten

Ärzte in Pflegeheimen stehen derzeit vor einer großen Herausforderung: Sie müssen ältere Menschen impfen. Diese haben häufig nicht mehr die kognitiven Fähigkeiten, in die Impfung einzuwilligen. Kennen weder Ärzte noch rechtliche Betreuer den Willen der Patienten, muss das Betreuungsgericht entscheiden. Was rechtlich rund um die Corona-Impfung erlaubt ist, lesen Sie ab Seite 4.

Über die Arbeit in der Pflege spricht Intensiv-Pflegerin und Influencerin Franziska Böhler. Ihrem Account thefabulousfranzi auf Instagram folgen inzwischen fast eine viertel Million Menschen. Lesen Sie über das Engagement der Intensiv-Pflegerin, das zu einem interessanten Geschäftsmodell geführt hat (Seite 6).

In unserer Teure-Fehler-Serie ab Seite 8 erklären wir Ihnen, warum es für Sie teuer werden kann, den Ehepartner in der Praxis anzustellen und statt Barlohn ein Firmenfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Mit Ihrem Berater sprechen sollten Sie, falls Sie Ihre Berufshaftpflichtversicherung verlieren (Seite 10).

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihr
Tim Müller

Inhalt

3 Corona-Bonus

Ärzte können bis 30. Juni 2021 steuerfrei einen Corona-Bonus als Dankeschön an Mitarbeitende auszahlen

4 Arztrecht: Corona-Impfung



Ärzte, die in Pflegeheimen impfen, müssen darauf achten, dass die Patienten die Impfaufklärung verstehen oder deren Willen mit dem rechtlichen Betreuer klären

6 Erfolgsgeschichte: thefabulousfranzi

Die Intensiv-Pflegerin Franziska Böhler spricht auf Instagram ungefiltert über ihren Beruf – und hat daraus ein interessantes Geschäftsmodell entwickelt

8 Teure Fehler: Minijob und Pkw

Sie wollen Ihren Partner in der Praxis anstellen? Bezahlen Sie ihn, denn eine Gestaltung mit einem Firmenfahrzeug kann teuer für Sie werden

10 Berufshaftpflichtversicherung für Ärzte

Was Sie tun müssen, wenn Ihnen die Versicherung kündigt, egal aus welchem Grund

11 Arbeitsrecht: „Blaumachen“ erkennen

Mitarbeiter fehlen kurzfristig und oft? Machen Sie von Ihren arbeitsrechtlichen Möglichkeiten Gebrauch

12 Meldungen

Aktuelles aus Steuern und Recht



Corona-Bonus

Mitarbeitenden ein Dankeschön steuerfrei auszahlen

Ärzte, die sich bei ihren Mitarbeitern für die geleistete Arbeit während der Corona-Pandemie bedanken wollen, können das steuerfrei bis 30. Juni 2021 machen. Bis zu 1.500 Euro landen dann auf dem Konto der Mitarbeiter – ohne Mehrkosten für den Arbeitgeber. Wie das funktioniert, erklärt Christian Goetze, Steuerberater bei Ecovis in Ulm.

Herr Goetze, wie hoch darf der Corona-Bonus maximal sein?

Der Corona-Bonus darf maximal 1.500 Euro betragen. Der Arbeitgeber kann jedoch frei entscheiden, ob er seinen Mitarbeitenden den Bonus in Geld- oder Sachleistungen gewährt. Er kann ihn auch in mehreren Teilleistungen bezahlen, wenn insgesamt 1.500 Euro nicht überschritten werden.

Ist der Corona-Bonus an alle Mitarbeiter zu zahlen, oder kann der Chef eine Auswahl treffen?

Auch beim Corona-Bonus gilt der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz. Der Arbeitgeber kann also nicht zwischen seinen Arbeitnehmern auswählen und nur bestimmten Mitarbeitern den Bonus gewähren. Er kann aber Arbeitnehmergruppen bilden und durch diese Gruppen eine gewisse Differenzierung vornehmen. Beispielsweise können Merkmale, etwa eine erhöhte Arbeitsbelastung bestimmter Mitarbeiter, unterschiedliche Anforderungen oder auch der Familienstand bei der Gruppenbildung helfen. Der Arbeitgeber hat so die Möglichkeit, nur bestimmten Personenkreisen den Bonus zukommen zu lassen. Innerhalb dieser Gruppe sind dann aber alle gleich zu behandeln.



Christian Goetze
Steuerberater und
Fachberater für das Gesundheitswesen
bei Ecovis in Ulm

Kann der Arzt den Corona-Bonus anstelle von Urlaubsgeld bezahlen?

Wenn der Arzt seinen Mitarbeitern bereits eine Sonderzahlung, wie Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld, fest zugesagt hat, lässt sich diese Sonderzahlung nicht durch den steuer- und sozialabgabenfreien Corona-Bonus ersetzen. Dieser ist nämlich zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu zahlen. Entgeltumwandlungen sind ausgeschlossen. Der Corona-Bonus ist also on top zu bezahlen.

Wann muss der Arzt den Corona-Bonus auszahlen, damit er steuerfrei bleibt?

Der Corona-Bonus ist bis spätestens 30. Juni 2021 auszuzahlen. Geht der Bonus nicht rechtzeitig auf dem Konto der

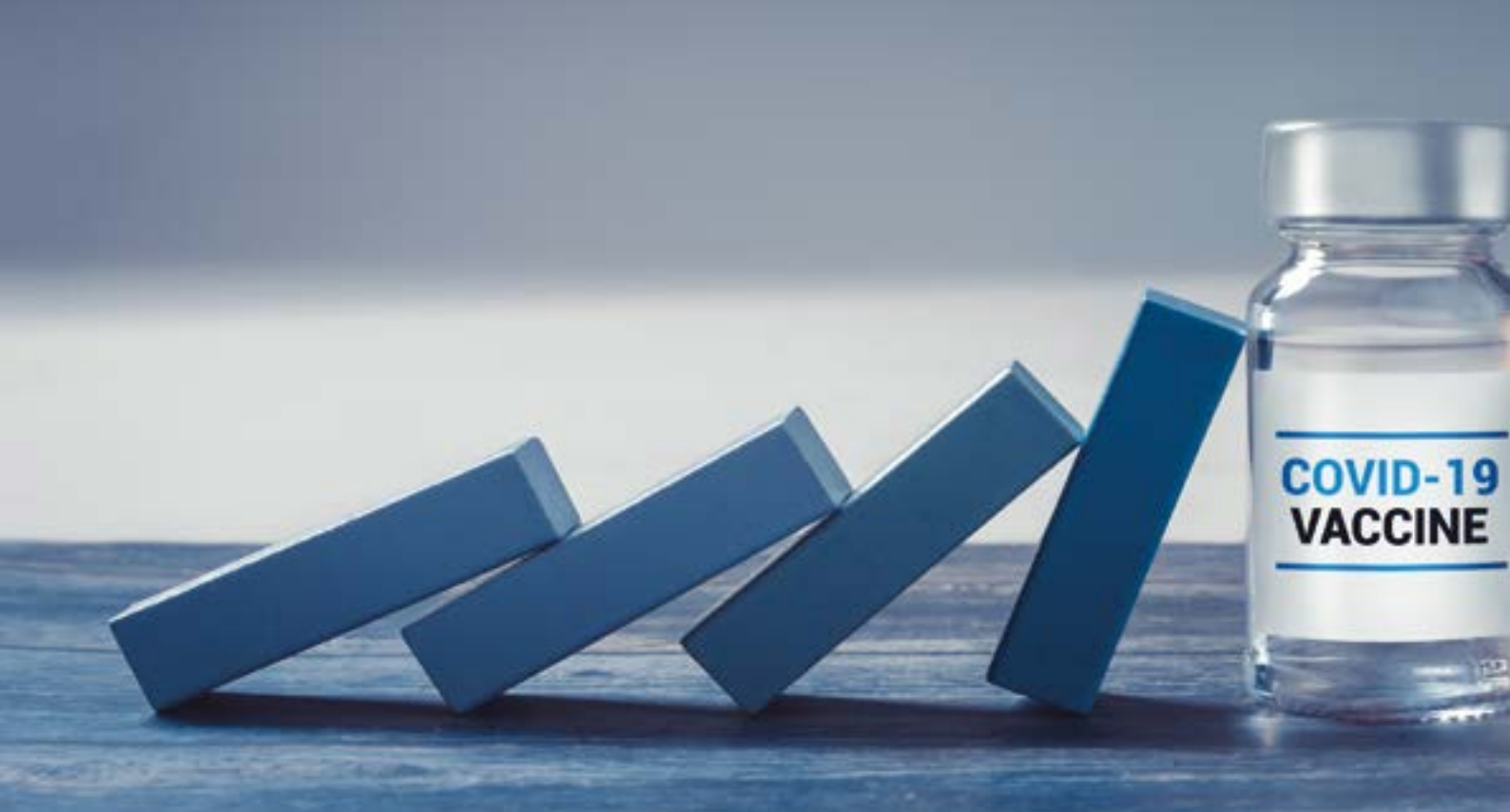
Arbeitnehmer ein, entfällt die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit.

Kann der Chef den Bonus zweimal oder in Teilbeträgen auszahlen?

Der Bonus lässt sich nur einmal in Höhe von insgesamt 1.500 Euro auszahlen. Wenn der Chef den Bonus also bereits im Jahr 2020 in voller Höhe an seine Mitarbeiter gezahlt hat, kann er ihnen 2021 den Bonus nicht erneut gewähren. Allerdings hat er die Möglichkeit, den Gesamtbetrag in Höhe von 1.500 Euro nicht in einer Summe auszuzahlen, sondern auf mehrere Teilbeträge aufzuteilen. Hat der Arbeitgeber bereits 2020 den Bonus gezahlt und will jetzt den Mitarbeitenden etwas Gutes tun, kann er eine Zuwendung aus den vielen steuerfreien und pauschal versteuerten Arbeitgeberleistungen auswählen (siehe Tipp Seite 12: Broschüre „Steuerfreie Arbeitgeberleistungen“).

Können auch Mini- und Midijobber oder Teilzeitkräfte vom Corona-Bonus profitieren?

Der Corona-Bonus ist auf keine bestimmte Arbeitnehmergruppe beschränkt. Den Bonus kann der Chef also in voller Höhe auch Arbeitnehmern in Teilzeit, Mini- oder Midijobbern zahlen.



Arztrecht: Corona-Impfung

Worauf Ärzte beim Impfen im Pflegeheim achten müssen

In der Gruppe mit der höchsten Impfpriorität, den über 80-Jährigen, ist der Anteil an Patienten mit kognitiven Beeinträchtigungen relativ hoch. Was dies für die Covid-19-Schutzimpfung bedeutet, erklärt Ecovis-Rechtsanwalt Tim Müller.

Das Selbstbestimmungsrecht eines Menschen ist das höchste Gut bei der Behandlung des Patienten. Ein Eingriff, der gegen den Willen einer Person durchgeführt wird, ist automatisch rechtswidrig. Er kann strafrechtlich verfolgt werden und zu Schadenersatzansprüchen führen. Das weiß jede Ärztin und jeder Arzt.

Der freie Wille der Patienten ist entscheidend

Eine freie Willensentscheidung ist nur dann möglich, wenn der Betroffene über alle notwendigen Informationen verfügt, um diese Entscheidung qualifiziert treffen zu können. „Das wird bei der Corona-Impfung nicht die Kenntnis aller Studien, der relativen Wirksamkeit des jeweiligen Impfstoffs und dessen genaue Wirkungsweise umfas-



„Ärzte und Betreuer kognitiv beeinträchtigter Personen sollten sich immer abstimmen.“

Tim Müller

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht bei Ecovis in München

sen“, erklärt Tim Müller, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht bei Ecovis in München, „über mögliche Nebenwirkungen wie Schmerzen an der Einstichstelle, Fieber und Abgeschlagenheit auf der einen Seite und die Gefahren einer Corona-Infektion auf der anderen Seite sollte ein Impfpatient allerdings schon Bescheid wissen.“

Was aber, wenn der Patient diese Informationen gar nicht mehr aufnehmen und deswegen keine eigene, informierte Entscheidung treffen kann? Was, wenn der Wille eines Patienten nicht zu ermitteln ist oder er seinen Willen nicht mehr äußern kann?

Die Rolle des rechtlichen Betreuers

Für diese Fälle sieht der Gesetzgeber vor, dass ein rechtlicher Betreuer den Patienten



SCHWERPUNKT

Corona- Impfung

Was Sie rechtlich
beachten müssen

nach außen vertritt. Der Betreuer muss – auf Antrag oder von Amts wegen – vom Betreuungsgericht bestellt sein. Dabei werden je nach Erfordernis festgelegte Aufgabenkreise (beispielsweise Sorge für die Gesundheit, Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Wohnungsangelegenheiten) des Betreuers bestimmt.

Aus Sicht des Impfteams ist also im ersten Schritt zu prüfen, ob

- für den kognitiv beeinträchtigten Patienten ein Betreuer bestellt ist und
- die Betreuung den Aufgabenkreis der Gesundheitsvorsorge umfasst.

Der Betreuer muss darauf achten, dass er nur Entscheidungen trifft, die sein Aufgabenkreis umfasst. Wichtig für alle Beteiligten ist, dass der Wille des Patienten zählt, nicht der des Betreuers. Es ist also, wo immer möglich, der Wille des Betreuten zu ermitteln und umzusetzen. „Aus diesem Grund empfiehlt es sich für Heimbetreiber und Betreuer, darauf hinzuwirken, dass der Betreute eine Patientenverfügung aufsetzt, solange er dazu noch in der Lage ist“, sagt Müller.

Die Funktion der Patientenverfügung

Liegt eine Patientenverfügung vor, ist im zweiten Schritt zu prüfen, ob diese auf die geplante Maßnahme – hier die Corona-Impfung – zugeschnitten ist. „Vermutlich ist das

Thema Impfung in den wenigsten Patientenverfügungen geregelt. Vor der aktuellen Pandemie hat wohl kaum einer der älteren Patienten damit gerechnet, dass in ihrem Alter nochmals eine Impfung nötig wird“, erklärt Müller.

Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen. Auf dieser Grundlage ist zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt. „Zu beachten ist, dass der Arzt bei einwilligungsunfähigen Patienten den Betreuer über die Impfung aufklären muss“, sagt Müller.

Wann die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen ist

Wenn der Betreuer in eine behördlich empfohlene Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff einwilligt, dürfte die betreute Person keinen Gefahren ausgesetzt sein, die es erforderlich machen, dass das Betreuungsgericht die Impfeinwilligung genehmigt. Ausnahmen davon sind dann denkbar, wenn die Impfung im konkreten Fall bei der betreuten Person wegen ihres gegenwärtigen Gesundheitszustands gefährlich wäre. Hierzu sollte der Betreuer ärztlichen Rat einholen.

Lehnt der Betreuer die Impfung ab, kann es sein, dass das Betreuungsgericht auch eine solche Ablehnung genehmigen muss. Das wäre nötig, wenn die betreute Person erheblich gefährdet ist, wenn sie nicht geimpft wird. „Eine Genehmigung des Betreuungsgerichts ist in beiden Fällen nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und den behandelnden Ärzten Einvernehmen über den Willen der betreuten Person besteht“, erklärt Müller. ●



Sie haben Fragen?

- Muss ich Impfeinwilligungen unterschreiben lassen?
- Wann ist bei einer Impfung das Betreuungsgericht einzuschalten?
- Kann ich Patienten, deren Willen ich kenne, auch ohne Einwilligung des Betreuers impfen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266,
oder schicken Sie uns eine E-Mail:
redaktion-med@ecovis.com



Online-Petition gegen den Pflegenotstand: Mehr als 250.000 Personen haben die Petition unterschrieben. Damit ist das Quorum erreicht. Sie wurde dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überreicht; die Anhörung fand dort am 1. März 2021 statt.

Erfolgsgeschichte: *thefabulousfranzi*

Influencerin mit Einfluss

Franziska Böhler ist Intensiv-Pflegerin, Influencerin und inzwischen auch erfolgreiche Unternehmerin. Ihren Followern zeigt sie als thefabulousfranzi den Klinikalltag.

Angefangen hat alles mit einem ganz normalen Instagram-Profil, das Intensiv-Pflegerin Franziska Böhler im Juli 2016 einrichtete. Dort erzählte sie regelmäßig von ihrem Beruf und vom Alltag in der Klinik. „Es gab sonst niemand, der so ungefiltert über das Gesundheitswesen schrieb“, sagt die heute 33-Jährige, die in Heimbuchenthal bei Aschaffenburg wohnt, rückblickend.

So wuchs die Zahl derer, die ihr folgten. „Mit 10.000 Followern hatte ich die Schwelle bei Instagram erreicht, mit der man die Swipe-up-Funktion bekommt und Seiten verlinken kann“, sagt sie. Dann

kamen Firmen auf sie zu und wollten, dass sie Werbung für sie machte.

Von der Influencerin zur Unternehmerin

Heute ist Franziska Böhler Unternehmerin im Nebenberuf. 245.000 Follower hat sie. Waren es früher ausschließlich Fotos mit Text, so veröffentlicht sie nun meist Storys, in denen sie ihre Follower an ihrem Leben teilhaben lässt. Das reicht von ihrer kürzlich überstandenen Corona-Erkrankung bis zu Live-Chats mit dem Immunologen Professor Carsten Watzl oder mit der Journalistin Dunja Hayali.



„Das Geschäftsmodell Influencer ist echt spannend. Auch wir lernen ständig dazu.“

Martin Fries

Steuerberater bei Ecovis in Aschaffenburg

Foto oben: ©Stern

Tipp Social Media und Steuern

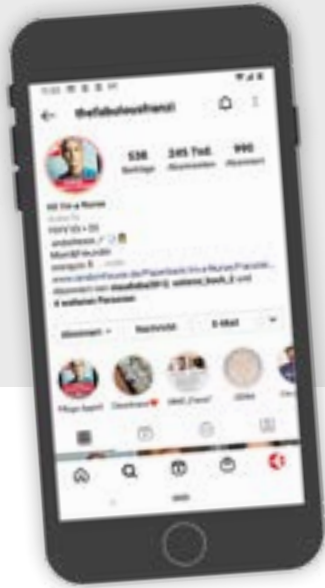
Warum sich das Finanzamt für Blogger, Youtuber und Influencer interessiert?

Wenn Sie mehr zum Thema „Social Media – Wann Steuern zu zahlen sind“, wissen und sehen wollen, schauen Sie hier rein:



<https://www.youtube.com/watch?v=7GDpG5aQPLk>





Instagram-Profil: 245.000 Follower nehmen an Franziska Böhlers Leben als thefabulousfranzi in den sozialen Medien teil.



Von null auf Platz 1 der „Spiegel“-Bestsellerliste: Franziska Böhler und Jarka Kubsova veröffentlichen „I'm a nurse“, Heyne-Verlag, 256 Seiten, 12,99 Euro, ISBN: 978-3-453-60560-2

Echter Einfluss

Dass die Influencerin tatsächlich Einfluss hat, dazu hat sicher auch ihr Buch „I'm a Nurse. Warum ich meinen Beruf als Krankenschwester liebe – trotz allem“ beigetragen. Es kam im August 2020 auf den Markt und landete auf Platz 1 der „Spiegel“-Bestsellerliste. Franziska Böhler fuhr zu Lesungen. Dann folgten Einladungen fürs quotenstarke Frühstücksfernsehen und zum Kölner Treff. Zusammen mit der Wochenzeitschrift „Stern“ warb sie für die Online-Petition „Pflege braucht Würde!“, die mehr als 250.000 Menschen unterschrieben haben.

Was sie umtreibt? „Im Gesundheitssektor gibt es zu wenig Personal. Jobs in der Krankenpflege sind für viele unattraktiv, die Gehälter sind zu niedrig und Gewinn-

orientierung und Gesundheit passen einfach nicht zusammen.“

Die steuerliche Seite von Werbung

Natürlich macht Franziska Böhler Werbung. „Doch nur für Produkte, von denen ich überzeugt bin.“ Nachhaltigkeit ist ihr wichtig und dass sie etwas auch selbst ausprobieren hat.

Von der Wahl ihres Steuerberaters Martin Fries in Aschaffenburg ist sie allerdings mehr als überzeugt. „Ich wusste nichts von Buchhaltung, von Umsatzsteuer oder dass ich Produkte, für die ich Werbung mache, als Sachzuwendung angeben muss“, räumt sie ein. Martin Fries hilft ihr dabei, „und vor allem erklärt er alles immer sehr gut“.

Über thefabulousfranzi

Influencerin Franziska Böhler hat als thefabulousfranzi 245.000 Follower auf Instagram. Von Beruf ist sie Intensiv-Pflegerin. Die 33-jährige Mutter von zwei Kindern macht auf den Pflege-notstand aufmerksam. Im August 2020 veröffentlichte sie zusammen mit Co-Autorin Jarka Kubsova das Buch „I'm a Nurse. Warum ich meinen Beruf als Krankenschwester liebe – trotz allem“. Es landete auf Platz 1 der „Spiegel“-Bestsellerliste. Franziska Böhler arbeitet 15 Stunden pro Woche in der Krankenpflege.

Tipps für Influencer: Werbung für Produkte? Was Influencer versteuern müssen

Wer als Influencer Produkte geschenkt bekommt, sie testet und bewirbt, muss das dem Finanzamt mitteilen. Und wie immer im Steuerrecht kommt es auf die Details an. Hier die wichtigsten Tipps für Influencer:

1. Testen und werben – Betriebseinnahmen und -ausgaben

Wer ein Produkt geschickt bekommt, muss diese Sachzuwendung als Betriebseinnahme erfassen. Zu versteuern ist der „gemeine Wert“, also der Preis, den man für das Produkt normalerweise bezahlen würde. Testet und bewirbt man es, gilt das im Steuerrecht als Betriebsausgabe. Bis hierher heben sich Einnahmen und Ausgaben auf und es ist nichts zu versteuern.

2. Privat nutzen – Privatentnahme

Nutzt jemand das Produkt, das er vorher getestet und beworben hat, privat weiter, dann muss er dies als Privatentnahme versteuern.

3. Betriebsausgaben für Gewinnspiele

Wer bei Gewinnspielen Produkte an seine Follower verlost, kann die Aufwendungen für den Einkauf und den Versand als Betriebsausgaben angeben.

Tipps: Dokumentieren Sie alle Geschenke, die Sie geschickt bekommen. Die Firmen, die Ihnen Produkte überlassen, geben das als Betriebsausgabe an. Daher ist es wichtig, dass Sie die Produkte als Betriebseinnahmen sauber erfassen. Führen Sie deshalb eine gute Dokumentationsliste, wann Sie welche Produkte von wem erhalten haben.



Ärzte bewegen sich häufig auf unsicherem Terrain. Mögliche Fehlerquellen sind oft näher als gedacht: sei es beim Datenschutz, bei den unterschiedlichen Steuerarten, der Abgrenzung zur Gewerblichkeit oder bei Ungenauigkeiten in Verträgen zur Nachfolge. ECOVIS med zeigt Ihnen die schlimmsten Fehler, die für Sie teuer werden können.

Teure Fehler: Minijob und Pkw

Firmenauto für den Ehepartner: Davon sollten Sie die Finger lassen

*Wer möchte nicht gern Kosten, die eigentlich privat anfallen,
ganz legal als Betriebsausgaben geltend machen und damit Steuern sparen?
Gestaltungen mit Pkw sind möglich, aber bedenklich.*

Sie war schon in der Vergangenheit beliebt und ist auch heute noch oft zu finden: die Steuergestaltung mit einem Pkw. Dabei wird der Ehepartner des Praxisinhabers für praxisorganisatorische Tätigkeiten, beispielsweise zur Terminvergabe, für die Abrechnung oder für Büroarbeiten, als Minijobber angestellt. Und statt Barlohn am Ende des Monats gibt es einen Firmenwagen, der auf die Praxis läuft. „Das klingt zuerst einmal gut, ist aber arbeits- und sozialversicherungsrechtlich bedenklich“, weiß Ecovis-Steuerberater Mathias Parbs in Rostock.



*„Steuergestaltungen mit
einem Dienstauto
für Minijobber
rechnen sich nicht.“*

Mathias Parbs

Steuerberater bei Ecovis in Rostock

Steuerliche Probleme beachten

Steuerlich ist aufgrund der Rechtsprechung von einer Gestaltung mit einem Pkw abzuraten. Denn bereits in einem Beschluss von 2017 sowie einem Urteil im Jahr 2018 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass es unüblich ist, einen Dienstwagen zur unbeschränkten und selbstbeteiligungsfreien Privatnutzung des Arbeitnehmers im Rahmen eines geringfügigen – und zwischen Ehegatten geschlossenen – Beschäftigungsverhältnisses zu überlassen. Warum das so ist?

Die obersten Finanzrichter in München gehen davon aus, dass ein Arbeitgeber einem Mitarbeitenden zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Barlohn nur dann einen Pkw zur Verfügung stellt, wenn eine angemessene und wertentsprechende Gegenleistung zu erwarten ist. „Der BFH verlangt eine lebensnahe und unternehmerische Entscheidung, ob ein Pkw zur privaten Nutzung überlassen wird. Er erwartet also, dass es nur dann ein Auto für den Ehepartner gibt, wenn der Kostenaufwand für

☰ Ecovis-Broschüre Firmenwagen: Diese Regeln gelten

Was Sie schon immer über Fahrtenbuch oder 1-Prozent-Regel, über Kauf oder Leasing eines Firmenwagens wissen wollten. Sie möchten ein gedrucktes Exemplar? Sie können die Ecovis-Broschüre (32 Seiten) gerne bestellen. Sie kostet 5 Euro plus Porto. Weitere Informationen dazu finden Sie hier: <https://de.ecovis.com/service/firmenwagen/>





Foto: ©Andrey Popov, AdobeStock.com

das Fahrzeug zusammen mit dem Barlohn auch dem tatsächlichen Arbeitspensum entspricht“, erklärt Ecovis-Steuerberater Mathias Parbs in Rostock.



„Beiträge zur Sozialversicherung nachzahlen, kann schmerzhaft sein.“

Gunnar Roloff
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in Rostock

Auch wenn lohnsteuerlich nach der 1-Prozent-Regel (ein Prozent des Bruttolistenpreises des Autos ist als geldwerter Vorteil zu versteuern) alles richtig berechnet wird, übersteigt die Summe der Kosten für das Auto zusammen mit dem Barlohn häufig das vereinbarte Gehalt. Konsequenz: Der Pkw wird dem Privatvermögen zugeordnet. Somit lassen sich die Aufwendungen für den Pkw nicht als Betriebsausgaben geltend machen. Die fiktive Betriebseinnahme nach der 1-Prozent-Regel wird nicht erfasst.

Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen

Bekommt der Ehepartner mit Minijob einen Dienst-Pkw zur privaten Nutzung, droht weiterer Ärger. Denn die Sozialversicherungsbeiträge werden nachgefordert. „Die Rentenversicherungsträger nehmen die Konstellation Dienstwagen und Minijob

sehr genau unter die Lupe“, sagt Gunnar Roloff, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in Rostock. Grund dafür ist, dass sich die Kosten für den Dienstwagen nicht auf den Mindestlohn anrechnen lassen. Denn die Pfändungsfreigrenzen beim Gehalt des Arbeitnehmers sind zu beachten.

Was die Pfändungsfreigrenze bedeutet

Arbeitgeber dürfen Sachbezüge, also beispielsweise einen Firmen-Pkw, nur in Höhe des pfändbaren Teils des Arbeitsentgelts gewähren. Ein Arbeitseinkommen ist dann unpfändbar, wenn es nicht höher ist als

- monatlich 1.178,59 Euro
- wöchentlich 271,24 Euro oder
- täglich 54,25 Euro.

Da sich der Mindestlohn an der Pfändungsfreigrenze orientiert, bleibt kaum Raum für einen zusätzlichen Sachbezug (siehe Beispielrechnung unten).

Wenn der Minijob sozialversicherungspflichtig wird

Hier liegt das Problem, das zu unerwarteten Zahlungspflichten des Arztes führen kann: Der Beitragsanspruch der Sozialversicherung richtet sich nach dem rechtmäßig zustehenden höheren Entgeltanspruch, also aus der Summe des Mindestlohns und des Sachbezugs. Dies hat zur Folge, dass das vermeintlich geringfügige Beschäftigungsverhältnis tatsächlich sozialversicherungspflichtig ist. „Es sind dementsprechend Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Das kann ins Geld gehen, denn die Beiträge sind für die vergangenen vier Jahre zu bezahlen“, warnt Roloff. ●

Rechenbeispiel: Kostenstruktur bei Minijob mit Dienstwagen

Der Arzt hat seine Ehefrau auf 450-Euro-Basis (Minijob) in der Praxis angestellt. Zum Barlohn bekommt sie ein Auto, das sie nach der 1-Prozent-Regel versteuert.

	Kosten pro Monat
45 Stunden x 9,50 Euro Mindestlohn	427,50 Euro
Sachbezug Dienstwagen (1 Prozent vom Bruttolistenpreis)	450,00 Euro
Gesamtkosten pro Monat	877,50 Euro

Da die Gattin mit Barlohn und Dienstwagen mehr als die sozialversicherungsfreien 450 Euro eines Minijobbers bekommt, sind auf die gesamte Summe von 877,50 Euro Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

Quelle: Ecovis



Versicherung für Ärzte

Die Berufshaftpflichtversicherung – Netz mit Tücken

Eine ordentliche Haftpflichtversicherung ist der wohl wichtigste Schutz, den ein Arzt haben sollte – denn Fehler passieren. Doch was können Mediziner tun, wenn diese Absicherung plötzlich wegfällt?

Die Berufsordnungen für Ärzte der Bundesländer sind eindeutig: Der Arzt ist verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Doch in der Praxis wird das so gut wie nie kontrolliert – auch nicht während der vertragsärztlichen Tätigkeit. „Während Rechtsanwälte beispielsweise ihre Zulassung nur bekommen und behalten dürfen, solange Versicherungsschutz nachgewiesen ist, ist dies bei der Zulassung als Vertragsarzt nicht der Fall“, erläutert Ecovis-Rechtsanwalt Axel Keller in Rostock.

Was ohne Versicherung passiert

Im unversicherten Schadenfall muss der Arzt dann allerdings für einen etwaigen



Sie haben Fragen?

- Wie finde ich die für mich passende Berufshaftpflichtversicherung?
- Was ist zu tun, wenn mir mein Versicherer kündigt?
- Wen spreche ich an, wenn mir ein ärztlicher Fehler unterlaufen ist?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



„Lassen Sie sich beraten, wenn Ihnen Ihre Versicherung kündigt.“

Axel Keller

Rechtsanwalt bei Ecovis in Rostock

Schaden aufkommen. Kann er dies nicht oder weigert er sich beharrlich, eine Versicherung abzuschließen, dann kann dies im Einzelfall den Verlust der Approbation nach sich ziehen.

Doch der Arzt kann auch unbeabsichtigt in einen unversicherten Zustand geraten. „Für die Berufshaftpflichtversicherung für Ärzte besteht kein gesetzlicher Annahmezwang“, macht Steffen Schulz, Versicherungsexperte und Geschäftsführer der GMFS Versicherungsmakler GmbH in Rostock, deutlich. Der Versicherer kann sowohl im Schadenfall als auch ordentlich kündigen, also fristgerecht zum Ende der Vertragslaufzeit. „Problematisch sind dabei die schadensbedingten Kündigungsfälle“,

weiß Schulz. Denn das macht es in der Regel schwerer, eine Anschlussversicherung zu finden.

Im Fall einer Kündigung schnell handeln

„Kommt eine Kündigung, dann ist diese zunächst einmal sorgfältig zu prüfen“, rät Keller. Häufig passieren hier Fehler, etwa weil die Kündigung nicht ordnungsgemäß unterschrieben wurde oder die Kündigungsfrist bereits abgelaufen ist.

Ist die Kündigung wirksam, ist sofort ein neuer Versicherer zu suchen. Das ist, wenn schadensbedingt gekündigt wurde, häufig nur mit professioneller Hilfe durch einen Versicherungsspezialisten möglich. Manche Versicherer haben sich über Rahmenverträge mit den Ärztekammern verpflichtet, auch Ärzte zu versichern, denen schadensbedingt gekündigt wurde.

Auf passenden Versicherungsschutz achten

„Die Vorsorge aber beginnt bereits früher, und zwar mit der Auswahl des passenden Versicherungsprodukts“, macht Schulz deutlich. Es gibt Tarife, in denen das Sonderkündigungsrecht im Schadenfall ausgeschlossen ist. „Der Versicherer kann zwar immer noch ordentlich kündigen“, ergänzt Keller, „es ist dann aber eben keine schadensbedingte Kündigung mehr.“ ●



Arbeitsrecht: „Blaumachen“ erkennen

Krankfeiern oder richtig krank? Was Chefs tun können

*Montags oder an Brückentagen fehlen immer dieselben Mitarbeitenden?
Da stellt sich für den Arzt die Frage, wie er darauf reagieren kann und welche
arbeitsrechtlichen Möglichkeiten er hat, das zu unterbinden.*

Wenn Arbeitnehmer an einem Montag oder an einem Brückentag krank sind, ist daran zunächst nichts Ungewöhnliches. Schließlich hat niemand Einfluss darauf, wann und woran er erkrankt. Tritt die plötzliche oder kurze Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers wiederholt und vorzugsweise an Brückentagen oder nach dem Wochenende auf, ist Skepsis angesagt.

Wann Arbeitgeber schneller ein Attest verlangen können

In der Regel verlangen Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) erst nach drei Tagen durchgehender Krankheit. Sie dürfen aber – laut Entgeltfortzahlungsgesetz – verlangen, dass der Arbeitnehmer die ärztliche Bescheinigung früher vorlegt. „Wir empfehlen betroffenen Arbeitgebern, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Gerade dann, wenn sich die Fälle häufen und die kurzen Erkrankungen zwischen einem und drei Tagen lie-



„Ein Mitarbeiter feiert krank? Nutzen Sie Ihre arbeitsrechtlichen Möglichkeiten.“

Anne-Franziska Weber
Rechtsanwältin bei Ecovis in München

gen“, sagt Anne-Franziska Weber, Rechtsanwältin bei Ecovis in München. Ein kurzer Anruf beim Arbeitgeber für die Krankmeldung reicht dann nicht aus, ein Arztbesuch steht an. Es kann allerdings passieren, dass dieser Arzt den Arbeitnehmer länger krankschreibt, als er ohne AU-Bescheinigung vielleicht gefehlt hätte.

Wann Chefs der Krankschreibung nicht glauben müssen

Um arbeitsrechtliche Maßnahmen, etwa die Entgeltfortzahlung zu verweigern oder die Kündigung des Arbeitnehmers zu erwägen, muss der Arbeitgeber gute Gründe liefern, wenn eine ordnungsgemäß ausgestellte Krankschreibung vorliegt. Er muss den „Beweiswert“ der AU-Bescheinigung erschüttern. Um die Krankschreibung also anzuzweifeln, reicht es nicht aus, dass der Arbeitnehmer nicht zu Hause angetroffen oder beim Spazierengehen gesehen wird. Es gibt viele Krankheitsbilder, bei denen der Mitarbeiter zwar nicht arbeiten kann, aber auch nicht im Bett liegen muss.

Wird der Angestellte bei außerhäuslichen Aktivitäten gesehen, ist immer eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, ob eine mit der Arbeitsunfähigkeit unvereinbare Freizeitaktivität vorliegt. „Schwierig für den Arbeitnehmer wird es, wenn er seine Arbeitsunfähigkeit ankündigt oder damit droht, krank zu werden, wenn der Arbeitgeber beispielsweise seinen Urlaub nicht bewilligt“, erklärt Weber. Arbeitet der angeblich Kranke während seiner Arbeitsunfähigkeit woanders oder wird die AU-Bescheinigung rückdatiert, lässt sich der Beweiswert der AU-Bescheinigung ebenfalls erschüttern.

Weitere mögliche Kontrollmaßnahmen

Bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern gibt es die Möglichkeit, von der Krankenkasse eine gutachterliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse zu verlangen. Dieser überprüft dann begründete Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters. Um die „Montags-Krankheit“ zu reduzieren, können präventiv Maßnahmen eingesetzt werden. „Dazu gehören etwa vertragliche Anreize wie Anwesenheitsprämien oder die Kürzung von Sondervergütungen bei Arbeitsunfähigkeit“, sagt Weber. ●



Sie haben Fragen?

- Wann darf ich eine Krankschreibung ab dem ersten Tag verlangen?
- Kann ich den Mitarbeitenden bei Zweifeln an seiner Erkrankung überprüfen lassen?
- Was kostet mich ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse?

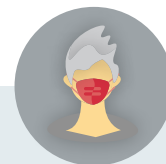
Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266,
oder schicken Sie uns eine E-Mail:
redaktion-med@ecovis.com



Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken (VOSG) in Kraft getreten

Mit dem VOSG will der Gesetzgeber Apotheken vor der Online-Konkurrenz schützen. Zentraler Inhalt des Gesetzes sind das Verbot von Rabattanreizen bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für gesetzlich Versicherte und mehr Geld für weitere Dienstleistungen. Das Gesetz trat am 15. Dezember 2020 in Kraft. Einzelheiten dazu erfahren Sie hier:

<https://www.ecovis.com/medizin/gesetz-zur-staerkung-der-vor-ort-apotheken-beschlossen/>



Kostenlose FFP2-Masken vom Arbeitgeber: Ist das ein geldwerter Vorteil?

Viele Arbeitgeber wollen ihre Mitarbeiter vor Corona schützen. Daher kaufen sie ihnen FFP2-Masken. Müssen Mitarbeiter das als geldwerten Vorteil versteuern? Und was gilt für Arbeitgeber? Ecovis-Steuerberater Mathias Parbs in Rostock kennt die Details:

<https://de.ecovis.com/pressemeldungen/kostenlose-ffp2-masken-vom-arbeitgeber-ist-das-ein-geldwerter-vorteil/>



Broschüre „Steuerfreie Arbeitgeberleistungen“: Mitarbeiter belohnen



Sie wollen Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern etwas Gutes tun und dabei noch Geld sparen? Informieren Sie sich über steuerfreie und pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen in der neuen Ecovis-Broschüre „Steuerfreie Arbeitgeberleistungen“ 2021. Die Broschüre können Sie für 10 Euro plus Versand bestellen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter: www.ecovis.com/steuerfrei



Ecovis – Das Unternehmen im Profil

Das Beratungsunternehmen Ecovis unterstützt mittelständische Unternehmen. In Deutschland zählt es zu den Top 10 der Branche. In über 100 deutschen Büros arbeiten fast 2.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Weltweit sind es fast 8.500 in nahezu 80 Ländern. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen, inhabergeführte Betriebe sowie Freiberufler und Privatpersonen. Ärzte, Gemeinschaftspraxen sowie Medizinische Versorgungszentren, Krankenhäuser, Pflegeheime und Apotheken sind unter den von Ecovis beratenen verschiedenen Branchen stark vertreten – über 3.000 Unternehmen aus dem Bereich

Gesundheit/Medizin zählen zu den Mandanten von Ecovis. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Darüber hinaus steht die Ecovis Akademie für fundierte Ausbildung sowie für kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. All dies gewährleistet, dass die Beraterinnen und Berater ihre Mandanten vor Ort persönlich gut beraten.

Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-2799

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München; DUOTONE Medienproduktion, 81241 München

Redaktionsbeirat: Tim Müller (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht), Kathrin Witschel (Steuerberaterin), Annette Bettker (Steuerberaterin), Axel Keller (Rechtsanwalt), Gudrun Bergdolt (Unternehmenskommunikation); E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

Bildnachweis: Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis • ECOVIS med basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.